

Arbeitsblatt „Wettbewerbspolitik“

Wie du bereits gelernt hast, kann der freie Wettbewerb durch Oligopole und Monopole ziemlich stark eingedämmt werden. Wettbewerb ist jedoch für eine funktionierende und innovative Volkswirtschaft notwendig, um den Markt-Preis-Mechanismus nicht auszuhebeln.

Nur ein funktionierender Wettbewerb gewährleistet größtmögliche Wahlfreiheit und Produktvielfalt, damit Verbraucher ihre Bedürfnisse stets befriedigen und Unternehmen ihre Angebote stets optimieren können. Mit ihrer Wettbewerbspolitik versucht die Regierung daher, den Wettbewerb sicherzustellen. Dazu setzt sie verschiedene Maßnahmen ein. In Deutschland zählen hierzu das Kartellverbot, die Missbrauchs- und die Fusionskontrolle. Verantwortlich für den Schutz des Wettbewerbs in Deutschland ist das Bundeskartellamt, eine unabhängige Wettbewerbsbehörde.¹ Als "Grundgesetz der Sozialen Marktwirtschaft" gilt das 1957 verabschiedete und zwischenzeitlich mehrmals novellierte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).²

Kartellverbot: Nach dem GWB sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen, untersagt, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Solche Absprachen können beispielsweise hinsichtlich der Preise oder Mengen getroffen werden. Unter bestimmten Bedingungen können Kartelle aber vom Kartellverbot freigestellt werden.³

Missbrauchsaufsicht: Die wirtschaftliche Macht von Unternehmen wird in aller Regel durch Wettbewerber und Ausweichmöglichkeiten der jeweiligen Marktgegenseite begrenzt. Manche Unternehmen unterliegen indes keinem hinreichenden Wettbewerbsdruck, so dass sie gegenüber Wettbewerbern, Lieferanten und Abnehmern über besondere Verhaltensspielräume verfügen. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung zu erlangen oder innezuhaben, ist nicht verboten. Aufgabe des Kartellrechts und der Kartellbehörden ist es aber, ihre Ausnutzung zu kontrollieren und Missbräuche zu verhindern. Missbräuchlich sind Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen, die einem Unternehmen nur aufgrund seiner Marktmacht möglich sind und durch die anderen Unternehmen oder auch Kunden von Unternehmen in einer Weise behindert oder benachteiligt werden, die bei wirksamem Wettbewerb nicht möglich wäre. Ein Beispiel hierfür ist die Preiserhöhung gegenüber Konkurrenten, ohne dass ein Gewinnrückgang gefürchtet werden muss.⁴

Fusionskontrolle: Grundsätzlich können Unternehmen in Deutschland und Europa auf vielfältige Weise miteinander fusionieren. Diese Möglichkeit gehört zur unternehmerischen Freiheit in einer marktwirtschaftlich verfassten Wirtschaftsordnung, weil sich Unternehmenszusammenschlüsse positiv auf Wettbewerb und Märkte auswirken können. Unternehmen können auf diese Weise ihre Geschäftsfelder neu ausrichten, ihr Innovationspotential erhöhen und damit den Wettbewerb beleben. Andererseits können

¹ Vgl. <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21133/wettbewerbspolitik> (Zugriff am 16.11.2020)

² Vgl. <http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/wirtschaftspolitik/64329/wettbewerb?p=all> (Zugriff am 16.11.2020)

³ Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kartellverbot-39938> (Zugriff am 16.11.2020)

⁴ Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/missbrauchsaufsicht-39439> (Zugriff am 16.11.2020)

Zusammenschlüsse von Unternehmen für den Wettbewerb aber auch nachteilig sein, wenn in der Folge die Marktmacht von Unternehmen erheblich zunimmt. Ein Zusammenschluss kann z.B. dazu führen, dass ein wichtiger Wettbewerber wegfällt und der Marktführer daraufhin möglicherweise eine Marktposition erlangt, die es ihm ermöglicht, seine Preise zu erhöhen, die Angebotsmengen zu beschränken oder die Qualität zu verringern. Um nachteilige Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen auf den Wettbewerb vorab auszuschließen, unterliegen Unternehmenszusammenschlüsse der Fusionskontrolle durch die Wettbewerbsbehörden. Im Rahmen der Fusionskontrolle prüfen diese die Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf den Wettbewerb der jeweils betroffenen Märkte.⁵

Aufgaben und Fragen zum Text:

1. Konkretisiere, warum es im Sinne der Bundesregierung ist, einen fairen und funktionierenden Wettbewerb zu erhalten.
2. Erkläre in deinen eigenen Worten die drei Maßnahmen „Kartellverbot“, „Missbrauchsaufsicht“ und „Fusionskontrolle“.
3. Dass jedermann eine Wohnung besitzt ist im Interesse der Allgemeinheit. Um das zu ermöglichen könnte man entweder den Höchstmietpreis festlegen oder denjenigen, die den vollen Mietpreis nicht aus eigener Tasche finanzieren können, einen Mietzuschuss gewähren. Warum ist es aus wirtschaftlicher Sicht effektiver, die zweite Alternative zu verfolgen? Begründe deine Antwort.
4. Kannst du dir vorstellen, warum manche Kartelle nicht funktionieren und es daher gar nicht notwendig ist, es per Gesetz zu zerschlagen?
5. Kennst du Beispiele für Kartelle, die funktionieren?

⁵ Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/zusammenschlusskontrolle-50145?redirectedfrom=34898> [26.09.2019].

Lösungsblatt „Wettbewerbspolitik“

1. Die Bundesregierung ist an einem funktionierenden Wettbewerb interessiert, weil dieser die besten Resultate für den Endverbraucher hervorbringt. Das heißt, dass ein fairer Wettbewerb zum einen dazu führt, dass die Preise angemessen und nicht übertrieben hoch sind. Zum anderen führt Wettbewerb aber auch dazu, dass sich Unternehmer ständig um neue Ideen und Herstellungsverfahren bemühen, die effizienter sind und den Kern der Nachfrage treffen. Durch diese Innovation entstehen Produktvielfalt und viele sehr gute Produktionsverfahren, die weniger kosten und somit Preissenkungsspielraum ermöglichen.
2. Kartellverbot: Verbot von Absprachen – ob geheim oder öffentlich – mehrerer Firmen zum Zweck der Gewinnerhöhung
Missbrauchsaufsicht: Die Missbrauchsaufsicht dient der Verhinderung des Ausnutzens einer marktbeherrschenden bzw. im deutschen Recht unter bestimmten Voraussetzungen auch nur marktstarken Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen. Die Missbrauchsaufsicht gilt nur der Bekämpfung missbräuchlichen Verhaltens durch ein bereits marktbeherrschendes Unternehmen. Der Aufbau der marktbeherrschenden Stellung wird nicht durch die Missbrauchsaufsicht kontrolliert.
Fusionskontrolle: Das Bundeskartellamt untersagt den Zusammenschluss von Unternehmen, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Die betroffenen Unternehmen können jedoch eine Untersagung vermeiden, wenn ihnen der Nachweis gelingt, dass durch den Zusammenschluss Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, welche die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.
3. Es ist wirtschaftlich gesehen besser, denjenigen einen Mietzuschuss zu gewähren, die finanziell vom Staat unterstützt werden müssen als generell den Mietpreis zu drücken. Das liegt daran, dass die Kontrolle des Mietpreises den Preis-Markt-Mechanismus außer Kraft setzt und sich somit der Preis nicht mehr über Angebot und Nachfrage bilden kann. Durch den Zuschuss zur Miete hingegen ist den sozial Schwächeren auch geholfen, ohne dass zu stark in den Markt eingegriffen wurde.
4. Manche Kartelle funktionieren deshalb nicht, weil sich eine der Firmen nicht an die Absprachen hält und einfach den Preis senkt bzw. mehr als abgesprochen produziert. Wenn dies geschieht, hat das Kartell keinen Bestand mehr, da jetzt alle gegeneinander arbeiten und die Preise und Mengen anpassen.
5. OPEC: die Organisation der Erdölexportierenden Länder ist ein Kartell, das über Grenzen hinweg gut funktioniert. Dieses Kartell bestimmt über die zu fördernde Menge Öl und bestimmt somit den Preis. Dieses Kartell hat gute Überlebenschancen. Würde ein Mitglied anfangen entgegen der Absprachen zu handeln, so könnte das Kartell auseinanderfallen. Und die Möglichkeit gemeinsam weiterhin viel Geld zu verdienen wäre zerstört.